

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

4. Sitzung, 23.11.1887

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 23. November 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1888/90.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.
  3. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Hoyer und Genossen, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs, wonach die Erwerbsgesellschaften, Actiengesellschaften u. als solche mit ihrem Einkommen aus dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den directen Gemeindesteuern beitragspflichtig werden u.
  4. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.
  5. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Einführung einer Eberköhrung.
  7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über eine Petition verschiedener Bürger von Delmenhorst, betr. Anschaffung einer Uhr für das Amtsgericht daselbst.
  8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Faß zu Barel, betr. Wiederanstellung.
  9. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatzcommission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1888/90.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsath Müzenbecher, Geh. Oberfinanzath Heumann, Oberregierungsath Müzenbecher, Finanzath Bucholz, Ministerialrath Willich.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Der Schriftführer Abg. Schröder verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Vom Schriftführer Abg. Funck werden die Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. das Beitrags-Verhältniß der drei Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums.  
An den Quotenausschuß.
  2. Schreiben desselben, betreffend:
    - a) die Krongutscasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg für 1884, 1885 und 1886,
    - b) die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882, 1883 und 1884,
    - c) die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883, 1884, 1885 und 1886.
 An den Finanzausschuß.
  3. Petition des Gemeinderaths zu Holdorf, betr. Abänderung des Schulgesetzes wegen der Sommerschule.  
An den Verwaltungsausschuß.
  4. Petition des Gemeinderaths zu Middoge, betr. Annahme der Vorlage in Betreff des Baues einer Eisenbahn von Zever nach Carolinensiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  5. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zweck der Versorgung von Gemeinden mit Wasser.  
An den Justizauschuß.
  6. Schreiben desselben, betr. einen Vertrag zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a./M. in Betreff einer Eisenbahn von Barel über Bockhorn, Neuenburg, Zetel nach Ellenferdamm und von da nach Ellenferdammerfiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  7. Schreiben desselben, betr. die Neubildung des Staatsgerichtshofes.  
Im Plenum zu erledigen.
  8. Schreiben desselben, betr. einen Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.  
An den Verwaltungsausschuß.
  9. Schreiben desselben, betr. den Verkauf von Krongutsgrundstücken.  
An den Finanzausschuß.
  10. Petition des Vereins der Colonialwaarenhändler in Oldenburg, betr. die Besteuerung des Oldenburger Consumvereins.  
An den Verwaltungsausschuß.
  11. Petition der Mühlenbesitzer im Herzogthum Oldenburg, betr. Herabsetzung des Beitrags zur Brandcasse für ihre Mühlen in Folge Anlage von Blüthableitern.  
An den Petitionsauschuß.
  12. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.  
An den Justizauschuß.
  13. Schreiben desselben, betr. Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze vom 3. April 1855, insbesondere Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen u.  
An den Verwaltungsausschuß.
  14. Schreiben desselben, betr. Gesekentwurf für das Großherzogthum, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.  
An denselben Auschuß.
  15. Petition des Proprietairs A. Gerdes zu Wiefels und Genossen, betr. Ablehnung der Vorlage wegen Baues einer Eisenbahn von Zever nach Carolinensiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  16. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Goldstedt, betr. Abänderung des Schulgesetzes wegen der Sommerschule u.  
An den Verwaltungsausschuß.
  17. Petition des Gemeinderaths zu Hohenkirchen, betr. den Eisenbahnbau Zever—Carolinensiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  18. Petition des Gemeinderaths zu Osternburg, betr. die Filiale des Oldenburger Consumvereins zu Osternburg.  
An den Verwaltungsausschuß.
- Abg. **Wallroth**: Die Petition des Vereins der Colonialwaarenhändler in Oldenburg wegen Besteuerung des Oldenburger Consumvereins werde richtiger an den Verwaltungsausschuß verwiesen werden müssen, da an diesem auch die Petition des Gemeinderaths zu Osternburg, betr. die Filiale des Oldenburger Consumvereins, verwiesen sei.
- Präsident**: Er habe mit Rücksicht auf den heute zur Berathung stehenden Antrag Hoyer die Verweisung nur als eine vorläufige betrachtet, habe aber nichts dagegen, daß die betreffende Petition an den Verwaltungsausschuß gelangt.
- Die Versammlung ist mit der Verweisung an diesen Auschuß einverstanden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1888/90.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet, und in die Berathung eingetreten.

#### I. Einnahmen.

Zu §. 1, §. 2, §. 3 und §. 4 der Vorlage nimmt Niemand das Wort. Bei §. 5 berichtigt der Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** einen auf Seite 161 des Abklatsches, Zeile 5 von oben befindlichen Druckfehler. Es muß dort statt „weniger“ heißen „einiger“.

§. 6, §. 7.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er gebe der Staatsregierung anheim, einen Verkauf der Militairgebäude an das Reich zu versuchen. Es würde dies die Verwaltung vereinfachen und im finanziellen Interesse Oldenburgs und des Reichs liegen.

Die §§. 1—7 der Vorlage werden den Ausschufsanträgen *N<sup>o</sup> 1—7* entsprechend genehmigt.

Die Berathung der §§. 8, 9 und 10 muß bis nach Erledigung der Quotenvorlage ausgesetzt bleiben.

#### II. Ausgaben.

Zu den §§. 1—12 der Vorlage nimmt Niemand das Wort. Zu §. 12 hat der Ausschuf zwei Anträge gestellt, nämlich:

##### Antrag *N<sup>o</sup> 19*.

Der Landtag wolle zum §. 12 unter F. für die Finanzperiode 1888/90 jährlich 126 500 *M.* bewilligen,

und

##### Antrag *N<sup>o</sup> 20*.

Der Landtag wolle den Antrag betreffend den Amtmann a. D. Hagena, wie solcher in den Anmerkungen zu diesem Voranschlag enthalten ist, annehmen.

Es wird zunächst über den Antrag *N<sup>o</sup> 20* abgestimmt, derselbe wird angenommen.

Sodann wird die Berathung bei §. 13 der Vorlage fortgesetzt.

§. 14.

Die §§. 1—14 incl. der Vorlage werden vom Landtag, den Anträgen des Ausschusses *N<sup>o</sup> 8—19* incl. und *N<sup>o</sup> 21* und *22* entsprechend, genehmigt.

Die Berathung über §. 15 wird ausgesetzt bis nach Erledigung der Quotenvorlage.

Anmerkungen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er beantrage Namens des Finanzausschusses, die dem Voranschlage nachgefügte fünf Anmerkungen zu genehmigen.

Der Landtag genehmigt die Anmerkungen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuf stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. Der Antrag wird angenommen.

III. Selbstständiger Antrag des Abg. **Hoyer** und Genossen, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfes, wonach die Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften u. als solche mit ihrem Einkommen aus dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den directen Gemeindesteuern beitragspflichtig werden u.

Abg. **Hoyer**: Der Art. 47 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung besage, daß zu den directen Gemeindeabgaben u. A. herangezogen werden können:

„Die auswärtigen physischen Personen, die juristischen Personen, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, soweit sie in der Gemeinde zur Grund- und Gebäudesteuer angelegt sind.“

Darnach seien die Gemeinden nicht in der Lage, die Forderungen zu den nach der staatlichen Einkommensteuer veranlagten Communallasten heranzuziehen. Hierin liege eine ungerechtfertigte Benachtheiligung der andern Gemeindeglieder gegenüber den Forderungen.

Besonders ungünstig seien die Verhältnisse in Delmenhorst. Durch bedeutende industrielle Unternehmungen seien in den letzten Jahren circa 12—1300 Arbeiter nach Delmenhorst herangezogen. Durch diesen Arbeiterzuzug seien die Communallasten sehr gewachsen, namentlich die nach der Einkommensteuer zu veranlagenden, ohne daß die Gemeinde die Inhaber der Fabriken u. in entsprechendem Maße zur Mittragung der Lasten heranziehen könne.

In Delmenhorst seien an Gemeindeabgaben angelegt nach der Grund- und Gebäudesteuer 13 850 *M.*, nach der Einkommensteuer 29 400 *M.* An staatlicher Einkommensteuer bezahle Delmenhorst 33 340 *M.*, davon seien für Forderungen 8 730 *M.*, also 26%, angelegt. Die Forderungen müßten also event. von den nach der Einkommensteuer veranlagten Communallasten ebenfalls 26% oder 7 650 *M.* zahlen. Diese sich jährlich noch steigende Summe bezahle die Gemeinde für die die Lasten zum großen Theil verursachenden Forderungen. Noch schlimmer werde die Sache für Delmenhorst, wenn ein von der Regierung in Aussicht genommener Gesetzentwurf wegen Uebernahme des Schulgelds

auf den Staat und die Gemeinden Gesetz werden sollte. Da die dadurch der Gemeinde zur Last fallende Summe nach der Einkommensteuer repartirt werden müsse, würde auch hiervon die Gemeinde 26% zu tragen haben, und würden die Arbeiter der Forenfen und dadurch indirect diese selbst ganz ohne Gegenleistung den Vortheil der freien Schule genießen.

Wenn nun gar — was doch immerhin möglich — in der Delmenhorster Industrie eine Krisis eintrete, und dann die große Zahl der mittlerweile unterstützungsberichtig gewordenen Arbeiter der Gemeinde zur Last fielen, würde gradezu ein Nothstand eintreten. Einer solchen Möglichkeit müsse bei Zeiten vorgebeugt werden.

In der Rheinprovinz würden schon seit 1856 alle physischen und juristischen Personen zu allen Communal-lasten herangezogen. Denselben Grundsatz enthalte das Preussische Communalsteuern-Nothgesetz von 1885. Auch in andern Bundesstaaten würden — soviel Redner wisse — Actiengesellschaften, Forenfen u. zu allen Communalsteuern herangezogen.

Nach unserer jetzigen Gesetzgebung habe ein Preuße, welcher sein Capital in Actien in Oldenburg befindlicher Gesellschaften oder in hier liegendem Grundbesitz angelegt habe, ein vollständig steuerfreies Einkommen, da es nach preussischem Recht auch in der Wohnsitzgemeinde keiner Communal-Besteuerung unterliege, während umgekehrt ein Oldenburger in gleichem Fall zu den Steuern in der Forensalgemeinde und in der Wohnsitzgemeinde beitragen müsse. Diese Benachtheiligung der Inländer gegenüber den Ausländern sei durchaus nicht zu rechtfertigen.

Daß die in seinem Antrag bezeichneten eingetragenen Genossenschaften den Actiengesellschaften gleichgestellt würden, halte er für billig, da auch sie einen Theil ihres Gewinnes aus dem Verkehr mit Nichtgenossen zögen.

Er wolle noch bemerken, daß verschiedene Gemeinden der Staatsregierung ihren Wunsch nach Erlaß eines Gesetzes, wie es jetzt von ihm beantragt werde, unterbreitet hätten, daß speciell Delmenhorst 1885 im October eine diesbezügliche Eingabe gemacht habe, ohne bis jetzt irgend eine Antwort erhalten zu haben. Hierüber sei man wohl mit Recht, da die Regierung nun auch keine Vorlage an den Landtag gerichtet habe, sehr erstaunt gewesen.

Da nun Redner vermuthete, daß die Staatsregierung eine Vorlage wegen der durch die eventuelle Gleichstellung der inländischen und ausländischen Forenfen den Städten I. Classe möglicherweise entstehenden Schädigung nicht eingebracht habe, habe er seinen Antrag auf die ausländischen Forenfen beschränkt.

Die beantragte Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften zu der staatlichen Einkommensteuer stehe im

natürlichen Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Antrags. Auch sei er der Ansicht, daß im Allgemeinen die Besteuerung des in Actien angelegten Capitals bei der Gesellschaft leichter sei als bei den einzelnen Actionären. Uebrigens genöffen ja auch die Actiengesellschaften als solche den Schutz des Staates.

Er freue sich schließlich in Beziehung auf die Actiengesellschaften sich auf die Autorität des Abg. Thorade berufen zu können.

Der Präsident verlas den folgenden, vom Abg. Meyer eingebrachten, genügend unterstützten Antrag:

Ich beantrage, dem selbstständigen Antrage des Abg. Hoyer folgenden Passus hinzuzufügen:

„mit Ausnahme jedoch der zum Zwecke der Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und zur gemeinschaftlichen Beschaffung landwirthschaftlicher Bedarfsgegenstände errichteten Genossenschaften (Molkereien, Consumvereine, Absatzgenossenschaften, Producentenvereine).

Plagge, Meyer, Burlage, Deeken,  
Battermann, Ritter.

Ueber die beiden Anträge Hoyer und Meyer wird die Berathung eröffnet.

Abg. **Taußen**: Die durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Communalbesteuerung in dem industriereichen Delmenhorst herbeigeführten Uebelstände seien vom Abg. Hoyer klar dargelegt, und wolle er zunächst auf den in vielen Gemeinden der Marsch vorhandenen Nothstand eingehen. Es sei dort schon seit längerer Zeit eine Aenderung des Art. 47 der Gemeindeordnung angeregt, und sei auch im Jahre 1885 vom Amtsvorstand des Amts Butjadingen auf Ersuchen des Amtsraths ein Bericht an das Staatsministerium gerichtet, in dem um Mitheranziehung der Forenfen zu den Armen- und Schullasten gebeten sei. Auch der Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft sei beim Ministerium vorstellig geworden. Eine Antwort sei in beiden Fällen nicht erfolgt.

Aus dem vom Amtsvorstand gesammelten, dem Ministerium in dem erwähnten Bericht mitgetheilten Material wolle er folgende Zahlen mittheilen:

Im Amt Butjadingen seien von rund 23 773 ha mit 1 232 928 *M.* Grundsteuerreinertrag rund 11 362 ha mit 608 498 *M.* Grundsteuerreinertrag in den Händen von Forenfen, davon in den Händen von Ausländern 1600 ha. Die Forenfen wohnten natürlich größtentheils in den größeren Städten Oldenburgs. Die Folge dieser Verhältnisse sei denn, daß z. B. die Armenlasten in einzelnen Gemeinden des Amts Butjadingen bis auf 18,20 Monate Einkommensteuer herangewachsen seien. An Schullasten seien nach dem Einkommen aufzubringen gewesen in Lettens und Stoll-

hammerwisch 14 und in der Schulacht Hoffe 44 Monate Einkommensteuer.

Er habe schon bei der Revision der Gemeindeordnung als Princip vertreten, daß das Einkommen dort für die Commünen zu belasten sei, wo es entstehe. Damals würden der Durchführung dieses Grundsatzes die damals bestehenden Generalhypotheken Schwierigkeiten entgegengesetzt haben. Diese Schwierigkeiten würden nach dem vollständigen Inkrafttreten der neuen Hypothekengesetzgebung wegfallen, und würde dann jedenfalls eine durchgreifende Aenderung in der Gemeindebesteuerung eintreten müssen.

Was nun den Antrag Hoyer angehe, so sei er der Ansicht, daß ein Gesetz, welches auch die sämmtlichen Erwerbsgesellschaften zur Steuer heranziehen wolle, der großen Schwierigkeiten wegen in diesem Landtag nicht mehr zu Stande kommen könne. Wohl aber könne schon diesem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt und erledigt werden, welcher die auswärtigen Erwerbsgesellschaften als solche und die ausländischen physischen Personen mit dem aus im Herzogthum befindlichen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gezogenen Einkommen zu den direkten Gemeindesteuern heranziehe. Er werde einen darauf gerichteten Antrag stellen. Ein solches Gesetz mache deshalb gar keine Schwierigkeiten, weil die ausländischen Erwerbsgesellschaften und die ausländischen Forenser in den betreffenden Gemeinden zur staatlichen Einkommensteuer bereits veranlagt seien, es sei ferner auch im höchsten Grade nothwendig. In der Gemeinde Dedesdorf habe die Befreiung der ausländischen Forenser die Folge gehabt, daß sich sehr viel Preußen dort Grundbesitz gekauft, und ferner, daß manche Inländer sich eben jenseit der Grenze niedergelassen hätten. Die Gemeinde Dedesdorf enthalte 2651 ha 38 ar Grundbesitz mit 145 122 M. Grundsteuerreinertrag, davon seien im Besitz von Forensern 1137 ha, und zwar von ausländischen Forensern 1030 ha. In Folge dessen seien die Schullasten in einer Schulacht auf 40 Monate Einkommensteuer gestiegen.

Es wurde sodann folgender vom Abg. Tanzen übergebener, genügend unterstützter Antrag verlesen und mit zur Berathung gestellt:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die ausländischen Erwerbsgesellschaften als solche mit ihrem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Herzogthum, sowie die ausländischen physischen Personen, welche hier einen Gewerbebetrieb oder Grundbesitz haben, mit dem daraus gezogenen Einkommen zu den direkten Gemeindesteuern herangezogen werden.

Abg. Meyer: Den Antrag des Abg. Hoyer könne er nur dann annehmen, wenn sein Zusatzantrag angenommen

würde. Wolle man die in seinem Antrage genannten Genossenschaften als solche zu den Gemeindesteuern heranziehen da, wo sie ihren Sitz hätten, so würde daraus in vielen Fällen eine Doppelbesteuerung entstehen, da die Genossen sehr oft in verschiedenen Gemeinden wohnten.

Im Uebrigen könne er dem Antrag Hoyer zustimmen. Auch in seinem Wahlkreise seien einzelne Gemeinden und insbesondere verschiedene Schulachten dadurch, daß ein großer Theil des Grundbesitzes in den Händen Auswärtiger sei, enorm belastet.

Würde der Antrag Tanzen und nicht der Antrag Hoyer angenommen, so falle sein Antrag als Eventualantrag des letztern von selbst weg.

Abg. Hoyer: Er bitte zunächst um eine Aeußerung vom Ministertisch. — Gegen den Antrag Tanzen wolle er noch bemerken, daß falls die inländischen Actiengesellschaften für dieses Mal vom Gesetz noch nicht herangezogen würden, grade für Delmenhorst die Gefahr nicht ausgeschlossen erscheine, daß die auswärtigen Gesellschaften ihren Sitz nach Delmenhorst verlegten.

Abg. Ahlhorn: Er sei mit den Ausführungen der Abg. Hoyer und Tanzen einverstanden, speciell die geschilderten Dedesdorfer Verhältnisse seien ihm persönlich bekannt. Er glaube, daß man in diesem Landtage nicht mehr als das durch den Antrag Tanzen Erstrebte erreichen könne. Er würde für diesen Antrag stimmen und das betreffende Gesetz als eine Abschlagszahlung betrachten.

Er sei gegen den Antrag Meyer, eine solche Begünstigung der landwirthschaftlichen Consumvereine sei durchaus ungerechtfertigt, und solle doch nicht von einem Landtage befürwortet werden, der zu zwei Dritteln aus Grundbesitzern bestehe. Jeder Abgeordnete habe die Interessen des ganzen Großherzogthums und aller Classen zu vertreten.

Abg. Thorade: Er sei erstaunt, daß weder heute vom Ministertisch aus in die Verhandlung eingegriffen werde, noch auch von der Staatsregierung auf die verschiedenen an sie gelangten Anregungen und Vorstellungen eine Antwort erfolgt sei. Seiner Ansicht nach habe die Regierung die dringende Verpflichtung gehabt, sich zu äußern.

Was die Sache selbst anlange, so sei er sehr für den Antrag Tanzen. Er glaube aber, weiter könne man in diesem Landtag nicht kommen. Man könne ja aber durch eine Resolution die Staatsregierung auffordern, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf im ganzen Umfang des Hoyer'schen Antrags vorzulegen.

Gegen den Antrag Meyer erkläre er sich aus den vom Abg. Ahlhorn angeführten Gründen. Doppelbesteuerung würde übrigens auch bei jedem städtischen Consumverein, der Mitglieder in umliegenden Gemeinden habe, eintreten können.



Was im Speciellen die Besteuerung der inländischen Actiengesellschaften angehe, so sei principiell die Befreiung derselben als solcher nicht gerechtfertigt, doch erfordere ein dieselbe aufhebendes Gesetz wegen der schwierigen dabei auftauchenden Fragen, z. B. der Frage der Doppelbesteuerung, und der Frage, was reines Einkommen sei, längere, sorgfältige Vorbereitung. In Baden habe man kürzlich die Actiengesellschaften durch ein solches Gesetz sehr geschädigt.

Er bitte den Abg. Hoyer, seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Tanzen zurückzuziehen.

Reg.-Com. Oberregierungs-rath **Mugenbecher**: Die Staatsregierung werde die heute hier verhandelten Fragen in eingehende Erwägung ziehen; es liege ihr bereits ein umfassendes Material für eine Revision der über die Gemeindebesteuerung geltenden Bestimmungen vor. Wenn auf die Vorstellungen verschiedener Corporationen noch keine Antwort erfolgt sei, so komme das daher, daß die Staatsregierung in ihren Erwägungen zu einem schlüssigen Resultat noch nicht gelangt sei. — Die Frage der Besteuerung der Actiengesellschaften insbesondere sei eine besonders schwierige. Ueber die Wirksamkeit des vor einem Jahr in Preußen erlassenen Gesetzes habe man sich noch kein Urtheil bilden können.

Abg. **Meyer**: Der Abg. Ahlhorn habe ganz Recht, daß jeder Abgeordnete die Interessen aller Classen der Bevölkerung vertreten solle, und grade deshalb habe er sich zur Stellung seines Zusatzantrages für verpflichtet gehalten; da es nach seiner Auffassung sich bei dem vom Abg. Hoyer beantragten Besteuerungsverfahren um ein Unrecht handele, welches einer Berufsclassen zugefügt werden solle, indem dadurch eine offenbare Doppelbesteuerung eingeführt werden würde.

Es bestehe zwischen den ländlichen Genossenschaften zum Zwecke gemeinschaftlicher Verwerthung landwirthschaftlicher Producte bezw. Beschaffung der gleichen Betriebsmittel und den Actiengesellschaften, Bankunternehmungen u. s. w. doch ein erheblicher Unterschied; ein solcher sei auch noch vorhanden zwischen jenen Genossenschaften und den städtischen Consumvereinen, welche kaufmännische Geschäfte treiben. Die Art der Einschätzung des Einkommens aus landwirthschaftlichen Betrieben zur Einkommensteuer sei derartig, daß dabei schon jeder etwaige Nutzen aus den gedachten Genossenschaften mit zum Ausdruck gelange.

Er müsse auch nach den Ausführungen der Abg. Thorade und Ahlhorn dringend um Annahme seines Zusatz-Antrags bitten, die Annahme des Antrags Hoyer ohne denselben würde die Landwirthschaft in unrechtmäßiger Weise sehr schwer treffen.

Reg.-Com. Finanzrath **Buchholz**: Das Departement der Finanzen sei bei der heutigen Berathung nur insofern

betheiligt, als der Antrag Hoyer die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften zu der staatlichen Einkommensteuer erstrebe. Beim Erlaß des Einkommensteuergesetzes sei diese Frage eingehend berathen, und die Befreiung der Actiengesellschaften als solcher namentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen festgesetzt, da damals viel Capital von Inländern an ausländischen Gesellschaften theilhaftig und wenig Actiengesellschaften im Inlande vorhanden gewesen seien. Er gestehe zu, daß die modernen Gesetze allerdings wohl in der Mehrzahl das Einkommen der Gesellschaften als solcher besteuerten, weil es dann leichter und umfangreicher zu treffen sei.

Die ganze Frage sei eine sehr schwierige, und ein Bedürfnis zu einer sofortigen Aenderung des Gesetzes liege nicht vor, zumal da die auswärtigen Gesellschaften bereits jetzt der hiesigen Steuer unterliegen.

Abg. **Tanzen**: Der Regierungskommissar Mugenbecher habe auf die großen Schwierigkeiten der hier verhandelten Fragen hingewiesen. Seiner Ansicht nach müsse, wenn eine durchgreifende Revision der Gemeindebesteuerung noch nicht möglich sei, doch in dem einzelnen Punkte, wo die Abhilfe bestehender Uebelstände durchaus nothwendig und sehr einfach sei, sofort Abhilfe geschaffen werden. Und darüber, daß das von ihm beantragte Gesetz dringend nothwendig sei und auch noch diesem Landtage vorgelegt werden könne, scheine im Landtag eine Verschiedenheit der Ansichten nicht zu bestehen. Auch von der Staatsregierung sei ein Grund gegen seinen Antrag nicht vorgebracht worden.

Abg. **Thorade**: Er ersuche den Abg. Hoyer nochmals, seinen Antrag zurückzuziehen.

In Bezug auf den Antrag Meyer bemerke er noch, daß es dem Antragsteller nicht gelungen sei, einen wirklichen Unterschied im Wesen der ländlichen und städtischen Consumvereine darzulegen. — Der Grundgedanke der Ausführungen des Abg. Meyer sei der: die Landwirthschaft darf nicht angerührt werden.

Abg. **Hoyer**: Nach dem Verlauf der Debatte halte er es für richtiger, seinen Antrag zurückzuziehen. Er nehme dabei an, daß eine Resolution, wie vom Abg. Thorade vorgeschlagen, eingebracht würde.

Zu den Anträgen Hoyer und Meyer wird das Wort nicht mehr verlangt, und fallen dieselben also weg.

Der Abg. **Quatmann** bemerkt noch, daß er die Ansichten des Abg. Meyer theile.

Nachträglich erhält mit Genehmigung des Landtages noch einmal das Wort der

Abg. **Meyer**: Er wolle noch einmal gegen den Abg. Thorade bemerken, daß die Landwirthschaft durch die Noth gezwungen würden, die frühere Art des Betriebes aufzu-

geben, und sich zu den in seinem Antrag genannten Vereinen zusammenzuschließen. Deshalb sei es ein Unrecht, die Existenz solcher Vereine erschweren oder unmöglich machen zu wollen.

Der Abg. **Tanzen** bringt einen zweiten Absatz zu seinem Antrag ein. Der ganze Antrag wird verlesen. Absatz **Nr. 2** lautet:

Dabei richtet der Landtag das Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten Landtag eine Regelung der Besteuerung der inländischen Actiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Forensen in der Richtung der Heranziehung zur staatlichen und communalen Steuer vorzulegen.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet.

Abg. **Meyer**: Er werde seinen Antrag als Zusatzantrag zu dem Absatz 2 des Antrags **Tanzen** wieder einbringen.

Abg. **Tanzen**: Er bitte über die beiden Absätze seines Antrags getrennt abzustimmen.

Der Abg. **Meyer** reicht seinen Antrag ein und beantragt namentliche Abstimmung. Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Borgmann**: Er sei gegen den Antrag **Meyer**, weil alle derartigen Betriebe gleichmäßig besteuert werden müßten.

Der Abg. **Huchting** beantragt zu Ziffer 2 des Antrags **Tanzen** namentliche Abstimmung. Der Antrag ist genügend unterstützt.

Die Berathung wird geschlossen.

**Präsident**: Es wird zunächst über Absatz 1 des Antrags **Tanzen**, sodann über den Antrag **Meyer** — diese Abstimmung ist nur eine eventuelle —, sodann über Absatz 2 des Antrags **Tanzen** abzustimmen sein.

Widerspruch hiergegen erfolgt nicht.

Absatz 1 des Antrags **Tanzen** wird angenommen und zwar, wie der **Präsident** konstatiert, einstimmig.

Der Antrag **Meyer** wird in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten: **Borgmann**, **Clodius**, **Cullmann**, **Deeken**, **Fuchs**, **Groß**, **Hoyer**, **Huchting**, **Klein**, **Mettker**, **Ritter**, **Roggemann**, **Schröder**, **Schulze**, **Tanzen**, **Thorade**, **Wallrichs**, **Wallroth**, **Weis**, **Ahlhorn**,

für den Antrag die Abgeordneten: **Battermann**, **Burlage**, **Funch**, **Hanken**, **Jürgens**, **Kasch**, **Meyer**, **Plagge**, **Quatmann**, **Stölting**, **Wenke**, **Alfs**.

Absatz 2 des Antrags **Tanzen** wird in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 2 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten: **Clodius**, **Cullmann**, **Deeken**, **Fuchs**, **Funch**, **Groß**, **Hanken**,

**Hoyer**, **Huchting**, **Jürgens**, **Kasch**, **Klein**, **Mettker**, **Plagge**, **Ritter**, **Roggemann**, **Schröder**, **Schulze**, **Stölting**, **Tanzen**, **Thorade**, **Wallrichs**, **Wallroth**, **Weis**, **Wenke**, **Ahlhorn**, **Alfs**, **Battermann**, **Burlage**,

dagegen die Abgeordneten **Meyer** und **Quatmann**.

IV. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzureichen.

V. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auctionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung.

Der Ausschußantrag lautet:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf verfassungsmäßig zustimmen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: In dem gedruckten Entwurf befinde sich Seite 122 der Anlagen, Zeile 10 ein Druckfehler. Es müsse nicht heißen „angestellt“, sondern „gestellt“.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzureichen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Einführung einer Eberföhrung.

**Präsident**: Vom Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Muizenbecher** werde ihm mitgetheilt, daß der mit der Vertretung der Vorlage beauftragte Commissar verhindert sei. Der Gegenstand werde daher von der heutigen Tagesordnung abzusetzen sein.

Ein Widerspruch hiergegen erfolgt nicht.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über eine Petition verschiedener Bürger von Delmenhorst, betr. Anschaffung einer Uhr für das Amtsgericht daselbst.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petenten hätten sich mit ihrem Gesuche, welches streng genommen nicht einmal geeignet sei zur Verhandlung im Plenum, zunächst an die betreffenden Behörden wenden müssen; dies hätten sie aber, wie vom Ausschuß eingezogene Erkundigungen ergeben, nicht gethan. Der Ausschuß stelle daher den Antrag:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.



VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Faß zu Barel, betr. Wiederanstellung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Petent habe sich mit einer gleichen Petition bereits an den letzten und vorletzten Landtag gewandt, und sei der Sachverhalt nach den Angaben des Petenten und den damaligen eingehenden Erläuterungen des Regierungs-Commissars folgender:

Potent habe dem Staat circa 28 Jahre als Soldat und Grenzaufseher gedient, im Jahre 1871 die unwider- rufliche Anstellung erhalten, dieselbe aber in demselben Jahre dadurch verloren, daß er berittener Grenzaufseher in Elsaß- Lothringen geworden sei. Sehr bald sei er jedoch in den Oldenburgischen Staatsdienst zurückgekommen. Vom Jahre 1874 an sei er im Disciplinarwege öfter bestraft, und ihm daher am 25. April 1881 der Dienst gekündigt. In den beiden vorigen Landtagen sei über eine im Wesentlichen gleiche Petition des Faß nach eingehender Berathung im Ausschuß zur Tagesordnung übergegangen.

Seitdem habe sich aber die Sachlage wesentlich zum Nachtheile des Petenten dadurch geändert, daß er inzwischen fünf Mal wegen Betrugsvergehens, sowie wegen Urkunden- fälschung bestraft worden sei, wie vom Ausschuß eingezogene Mittheilung aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Oldenburg ergeben habe.

Der Ausschuß stelle demnach den Antrag:

Der Landtag wolle über diese Petition zur Tages- ordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

IX. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatz-Commission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1888/90.

Auf Antrag des Abg. **Ahlhorn** werden das bisherige Mitglied, Proprietair von der Lippe, und der bisherige Stellvertreter, Proprietair Abels, durch Acclamation wieder- gewählt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Abg. **Ahlhorn**: Er ersuche die Staatsregierung, die für den Finanzausschuß noch bestimmten Vorlagen baldigst an den Landtag gelangen zu lassen, sonst werde man vor Weihnachten die Arbeiten nicht erledigen können.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß der Antrag des Finanzausschusses zu der vertraulichen Vorlage nicht gedruckt wird.

Schluß der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Nächste Sitzung Freitag, den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
2. Hierauf geheime Sitzung.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**

